

Richtlinie des Beirates zur Bewilligung finanzieller Mittel der Stadt

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Menschen in vergleichbarer Lage sollen durch finanzielle Zuwendungen unterstützt werden bei

- der Organisation von gemeinsamen Aktivitäten
- der Beratung, Hilfe und Betreuung von Hilfesuchenden
- Förderung und Entwicklung der Selbsthilfetätigkeit

Gegenstand der Förderung ist, einen Beitrag zu den finanziellen Aufwendungen, die im Rahmen der Gesprächsgruppenarbeit der Selbsthilfegruppen anfallen, zu leisten.

2. Wer kann gefördert werden?

Selbsthilfegruppen, die laut Richtlinie der Stadt Neubrandenburg in der Selbsthilfekontaktstelle gemeldet sind, können finanzielle Zuschüsse beantragen. Die Gruppe muss mindestens 12 Monate bestehen und vorwiegend Bürger der Stadt Neubrandenburg integrieren. **Neu gegründete Gruppen erhalten nach Bedarf Zuwendungsmittel.** Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Umfang und Art der Förderung

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen finanzieller Art, die der Gruppe zur Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Gruppenmitglieder unbillig übersteigen würden.

a) Gewährt werden Zuschüsse für:

- Laufende Unkosten (Telefon, Porto, Internet, Büromaterial, Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung von Betroffenen)
- Projektkosten (Aktionstag, Fachvortrag, Seminar, Erfahrungsaustausch)
- Fahrkosten im Einzelfall

b) Nicht bezuschusst werden:

- laufende Personalkosten,
- Ausstattungsgegenstände und Geräte (außer für Beratungszwecke erforderlich)
- Raummiete für Büros von Selbsthilfegruppen
- Vereinstätigkeiten
- Aufwandsentschädigung/ Bewirtungsaufwand
- Therapieeinheiten
- Fahrtkosten zu den Gesprächsgruppentreffen für die Teilnehmer der Gruppen

c) Dem Selbsthilfebeirat obliegt es, in Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

4. Antragstellung/ Bewilligung

Anträge der Selbsthilfegruppen können für das laufende Haushaltsjahr jederzeit gestellt werden. Der Antrag kann erst nach der Mittelbewilligung der Stadt Neubrandenburg/den Landkreis mit dem Zuwendungsbescheid (ca. im März) erfolgen.

Der dafür vorgesehene Vordruck ist zu verwenden und in der Selbsthilfekontaktstelle zur Bewilligung einzureichen. Alle bis zur Beiratssitzung, am Montag monatlich, eingehenden Anträge werden beraten. Beschlussfähig ist der Beirat bei einer Anwesenheit von über 50 %.

Die Sitzung des Beirates ist nicht öffentlich, Ansprechpartner von Selbsthilfegruppen können vom Beirat geladen werden oder sich als Gast anmelden, um die Belange der Selbsthilfegruppe vorzustellen.

Der Leiter der Selbsthilfekontaktstelle informiert in schriftlicher Form, mittels Bewilligungsbescheid, über die vom Beirat festgelegte Höhe des Zuschusses.

5. Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid an die Selbsthilfegruppe wird ein **Vordruck** für den Verwendungsnachweis übergeben. Dieser ist für das laufende Haushaltsjahr bis spätestens **31. Januar des Folgejahres in der Selbsthilfekontaktstelle zur Prüfung abzugeben.**

Im Verwendungsnachweis sind

- die laufenden Unkosten und Projektkosten, getrennt durch Originalbelege mindestens in der Höhe des Bewilligungsbetrages auszuweisen
- die Aktivitäten der Selbsthilfegruppe als Jahres-Sachbericht zu beschreiben
- die Abrechnung der Zuwendungsmittel durch zwei Unterschriften zu dokumentieren

Nichteingesetzte Verwendungsmittel

sind bis **spätestens 30. November** des Bewilligungsjahres in der Selbsthilfekontaktstelle zurückzurechnen.

Der Beirat behält sich vor, **mehrfach säumige** Selbsthilfegruppen vorerst aus der Finanzierung auszuschließen.

Bei Auflösung der Gruppe ist sofort die Selbsthilfekontaktstelle zu informieren. Der Tag der Auflösung ist der Stichtag für die Abrechnung der bereits bewilligten Zuwendungen.